Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей.
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Mittwoch, den 14 October 1864. № 117. Середа, 14. Октября 1864.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouvern.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Die Nahrung des Volkes.

(Fortschritt.)

Freiherr v. d. Golz giebt in der „landw. Ztg. f. W." eine Zusammenstellung des Nahrungswerthes verschiedener Lebensmittel, woraus hervorgeht, daß die Stoffe, welche man bisher für die billigsten hielt, es keineswegs sind. Kartoffeln z. B. enthalten nur 2 Proc. Blut und Fleisch bildende Stoffe, und 20 Proc. Fett bildende (Athmungsmittel, welche die körperliche Wärme ergänzen und erhalten müssen), Brod 8 und 30 Proc., Erbsen 25 und 30. Die Kosten von 100 Loth dieser Stoffe sind circa ⅓, ⅓, 1 Sgr. Für 1 Sgr. erhält man aber in den Kartoffeln noch nicht den vierten Theil blutbildender Stoffe, welche die Erbse enthält. Der Mensch bedarf zu seiner Nahrung täglich 8½ Loth Blutbildner und 25½ Loth Fettbildner, die Lebensmittel, welche diese Stoffe in solchem Verhältniß enthalten, sind also die besten, oder das beste Essen dasjenige, wo eine Speise die andere in diesem Verhältniß ergänzt. Fleisch (mit 19 Proc. Blutb. und 6 Proc. Fettb.) bildet z. B. mit Kartoffeln, wenn man von ersterem 1 Theil und von letzterem 4 Theile nimmt, ziemlich das richtige Verhältniß, daher man zu Fleisch meist Kartoffeln als Gemüse oder Salat ißt. Eier enthalten nahezu das richtige Verhältniß, nämlich 13 Blutb. auf 30 Fettb., weßhalb man unter allen Speisen Eier am ehesten allein essen kann. Milch enthält 4½ Proc. Blutb. und 8 Proc. Fettb., Brod 8 Blutb. und 30 Fettb., daher man zu Milch gern Brod oder Kartoffeln ißt, welche einen Ueberschuß von Fettbildnern enthalten. Aus diesen physiologischen Gründen erklärt sich unsere ganze jetzige Küche und unser Geschmack. Es ist nicht Willkür, daß man zu gewissen Speisen gern diese oder jene Zuthat nimmt oder einer die anderen beigesellt. Es ist kein Zufall, daß wir zum Braten am liebsten Kartoffeln, zur Milch Reis, 7 Blutb. und 80 Fettb., und Brod, zu Erbsen Kartoffelbrei (?) gern essen, sondern es ist dies in dem Bedarf an Nährstoffen wissenschaftlich begründet, und deßhalb schmecken sie uns gut.

Daraus ergiebt sich leicht, welche Speisen am zuträglichsten und zugleich am billigsten sind. Nicht die Kartoffeln sind es, von denen man große Mengen vertilgen muß, bis man den nöthigen Bedarf an Blutbildnern hat, nicht Reis und Fleisch allein, sondern eine Verbindung beider. Vergleicht man die Preise der genannten Stoffe, so findet man, daß Erbsen, Brod, Hafer- und Gerstengrütze (13,6 Blutb. auf 55½ Fettb.), verbunden mit etwas Fleisch, die billigsten Nahrungsmittel Kartoffeln und Reis dagegen trotz ihres nach der Masse geringen Preises theuer sind. Nach einem mittleren Durchschnittspreis würde die unbedingt für einen Menschen nöthige Nahrung (8½ Blutb. und 25½ Fettb.) kosten für Brod, Fleisch, Erbsen, Milch, Kartoffeln:

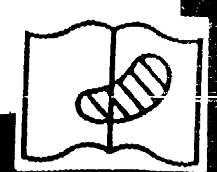
½	Pfd.	Brod . .	2	kr.	mit	1,2	Blutb.	4,5	Fettb.
¼	"	Fleisch .	4	"	"	1,4	"	0,5	"
½	"	Erbsen .	2	"	"	3,45	"	7,5	"
1	"	Milch . .	2	"	"	1,35	"	2,4	"
1½	"	Kartoffeln	2	"	"	1,0	"	9,9	"
		Summa	12	kr.	mit	8,4	Blutb.	24,8	Fettb.

oder

1	Pfd.	Brod . .	4	kr.	mit	2,4	Blutb.	9,0	Fettb.
⅔	"	Grütze .	6	"	"	2,6	"	11,1	"
2½	"	Milch . .	5	"	"	3,37	"	6,0	"
		Summa	15	kr.	mit	8,3	Blutb.	26,1	Fettb.

Die schlechtere Kost ohne Fleisch und Erbsen ist also um 3 Kreuzer theuerer als jene, und noch schlimmer stellt sich das Verhältniß bei Vorwiegen der Kartoffeln, indem man 9 Pfd. derselben auf 1 Pfd. Brod brauchte, um die nöthige Menge von 8,4 Blutbildnern zu erhalten, während man 43 Theile übrig hätte. Es ist daraus zugleich die übermäßige Belastung des Magens und Mühe der Verdauung ersichtlich, welche 35 Theile Kartoffel überwältigen muß, ohne Nutzen von ihnen ziehen zu können.

Es ist selbstverständlich, daß außer diesen beiden Hauptstoffen der menschliche Organismus noch eine Menge anderer (Kalk, Phosphor, Eisen, Schwefel rc.) nöthig hat, die zum Theil in jenen mitenthalten, zum Theil durch Gewürze, namentlich das Salz, zugezogen werden; und es ist selbstverständlich, daß von der Zubereitung viel abhängt, um diese Stoffe vollkommen auszunützen, resp. leicht verdaulich zu machen. Erbsen z. B. sind sehr nahrhaft und leicht zu verdauen, ebenso Linsen, mit den Schalen aber ein sehr schweres Essen, weil die Schale gar nicht verdaut wird. Es ist nun auch das Bedürfniß der Leute, welche viele Kartoffeln essen, nach Kaffee erklärt, weil dieser ihnen die jenen fehlenden Stoffe zuführt und darum der häufige Gebrauch der Cichorie zu bedauern, der zur Ernährung gar nichts beiträgt. Es erklärt sich aus Obigem ferner das Bedürfniß nach stetem Wechsel der Speisen und Mannigfaltigkeit derselben, weil diese erst alle Stoffe zuführt, die der Körper braucht. Eine nach dem Krimmkriege angestellte Untersuchung in England er-



gab nach dem Urtheil der Aerzte, daß viele Krankheiten in den Kasernen von dem Mangel an Wechsel in den Speisen herrühren und der italienische Krieg zeigte, daß die Oesterreicher, selbst wo sie überflüssig mit Fleisch und Wein genährt wurden, doch nicht so kräftig waren, als die Franzosen, die statt Wein oft Kaffee, Zucker ꝛc. erhielten.

Aus dieser Zusammenstellung mögen die Arbeitgeber und die Arbeiter selbst entnehmen, daß es falsch gerechnet ist, schlechte Nahrung, wenn auch viel, zu geben, daß es vielmehr darauf ankommt, die richtige Nahrung zu geben. Denn gut genährte Leute arbeiten mehr als schlecht genährte und der Verlust des Volkes durch häufigere Krankheiten und den frühen Tod solcher Arbeiter ist noch weit größer. Pettenkofer in München hat in Gemeinschaft mit Voigt Versuche in dieser Richtung angestellt, die höchst interessante Aufschlüsse gewähren. Dieselben gehen unter Anderem auch dahin, daß nicht Mangel an Nahrung die Hauptursache des Hungertyphus und von Krankheiten in Kasernen und Kriegen ist, sondern einseitige Nahrung.

Съ 1. Января **1865** года при Министерствѣ Финансовъ будутъ издаваться:

1) Указатель Правительственныхъ Распоряженій
по Министерству Финансовъ
и 2) Сборникъ Свѣдѣній и матеріаловъ
по Вѣдомству Министерства Финансовъ.

Программа Указателя;

„Указатель“ предназначается издавать исключительно для объявленія, по вѣдомству Министерства Финансовъ, правительственныхъ распоряженій по сему Министерству, почему въ составъ онаго войдутъ:

а) Высочайшіе указы, состоявшіеся по представленіямъ Министерства Финансовъ въ высшія правительственныя учрежденія и по всеподданнѣйшимъ докладамъ Министра Финансовъ.

б) Высочайшіе приказы по Министерству Финансовъ и приказы Министра Финансовъ.

в) Высочайше утвержденныя Положенія, Уставы, Наказы и. т. п., состоявшіяся по представленіямъ Министерства Финансовъ.

г) Высочайше утвержденныя Положенія, Уставы, Наказы и. т. п., состоявшіяся по представленіямъ другихъ Министерствъ и Главныхъ Управленій, и имѣющія отношеніе къ предметамъ вѣдомства Министерства Финансовъ.

д) Циркулярныя предписанія Министерства Финансовъ подвѣдомственнымъ оному мѣстамъ и лицамъ.

е) Циркулярныя предписанія другихъ Министерствъ и Главныхъ Управленій, если содержаніе оныхъ касается предметовъ вѣдомства Министерства Финансовъ.

ж) Краткіе отчеты и свѣдѣнія, основанные на официальныхъ документахъ, о состояніи разныхъ частей вѣдомства Министерства Финансовъ (*).

з) Всякія объявленія, извѣщенія и приглашенія отъ Министерства Финансовъ и подвѣдомственныхъ ему мѣстъ.

„Указатель“ будетъ выходить еженедѣльно, въ объемѣ одного печатнаго листа in 4. По мѣрѣ надобности, размѣръ этотъ можетъ быть увеличиваемъ и уменьшаемъ.

Цѣна за годовое изданіе три руб. съ пересылкою и доставкою на домъ, и одинъ руб. 50 коп. безъ пересылки и доставки. Полугодовая подписка на Указатель не принимается.

*) Подробные отчеты и свѣдѣнія о состояніи сихъ частей, а также значительнаго объема Положенія, Уставы и. т. п. будутъ печататься въ „Сборникѣ.“

Программа Сборника;

„Сборникъ“ будетъ издаваться въ формѣ книжекъ in-8, для помѣщенія въ ономъ какъ официальныхъ документовъ и актовъ по вѣдомству Министерства Финансовъ, которые по своему объему не могутъ быть напечатаны въ „Указателѣ“, такъ и разныхъ свѣдѣній и матеріаловъ, преимущественно основанныхъ на официальныхъ данныхъ, касающихся устройства финансовой, промышленной и торговой администраціи, какъ въ предѣлахъ Россіи, такъ и въ иностранныхъ государствахъ.

Такъ какъ „Сборникъ“ предназначается исключительно для сообщенія разнаго рода свѣдѣній и матеріаловъ болѣе или менѣе обработанныхъ, которые могутъ быть полезны всѣмъ, кто интересуется финансами, промышленностію и торговлею и администраціею по симъ отраслямъ, то въ ономъ не будетъ помѣщаемо никакихъ статей полемическихъ, критическихъ или литературныхъ и вообще заключающихъ въ себѣ сужденія, разборы, предположенія и. т. п.

Въ „Сборникѣ“ будутъ помѣщаемы:

а) Правительственные Уставы, Положенія, Инструкціи и. т. п. по вѣдомству Министерства Финансовъ, которые не вошли въ Указатель, а также отчеты Министерства Финансовъ и подвѣдомственныхъ оному учрежденій.

б) Отчеты о дѣятельности и предположеніяхъ, состоящихъ при Минрстерствахъ постоянныхъ и временныхъ Коммиссій по разнымъ вопросамъ финансоваго управленія.

в) Свѣдѣнія о финансахъ и государственномъ кредитѣ, какъ то: роспись государственныхъ доходовъ и расходовъ, свѣдѣнія о поступленіи доходовъ разнаго рода и о произведенныхъ расходахъ; о состояніи счетовъ Государственнаго Банка и другихъ кредитныхъ утрежденій; о состояніи государственнаго долга; о движеніи выкупной операціи; биржевыя цѣны государственныхъ процентныхъ бумагъ и. т. п.

г) Свѣдѣнія о промышленности и внутренней торговли; о горнозаводской, мануфактурной и заводской промышленности (за исключеніемъ чисто техническихъ свѣдѣній); о движеніи внутренней торговли и въ особенности тѣми продуктами, которые имѣютъ непосредственное отношеніе къ государственнымъ доходамъ (вино, соль, табакъ и пр.), цѣны акцій промышленныхъ и торговыхъ обществъ и. т. п.

д) Свѣдѣнія о внѣшней торговлѣ: о привозѣ и вывозѣ товаровъ; о торговыхъ домахъ, производящихъ иностранную торговлю; донесенія консуловъ и торговыхъ агентовъ; вексельные курсы, цѣны на товары и пр.

е) Такія же извѣстія, касающіяся финансовъ, промышленности и торговли иностранныхъ государсвъ.

ж) Указаніе на болѣе замѣчательныя сочиненія и статьи въ русской и иностранныхъ литературахъ по части финансовъ, промышленности и торговли.

„Сборникъ свѣдѣній и матеріаловъ по вѣдомству Министерства Финансовъ" будетъ выходить ежемѣсячно.

Подписка на „Сборникъ" не обязательна для мѣстъ и чиновъ вѣдомства Министерства Финансовъ.

Цѣна съ пересылкою и доставкою на домъ за годовое изданіе 6 руб. 50 коп., на полгода 4 руб.; безъ пересылки и доставки на годъ 5 руб., на полгода 3 руб.

Подписка принимается, по порученію Министерства Финансовъ, исключительно въ С.-Петербургѣ, въ книжномъ магазинѣ Базунова (на Невскомъ проспектѣ, въ домѣ Ольхиной), для чего мѣста и лица, желающія получать „Указатель" или „Сборникъ", имѣютъ присылать въ означенную книжную торговлю подписную плату съ точнымъ обозначеніемъ своего адреса.

Для всѣхъ подвѣдомственныхъ Министерству Финансовъ мѣстъ и завѣдующихъ отдѣльными частями лицъ, подписка на „Указатель" обязательна, такъ какъ онъ долженъ замѣнить разсылку отдѣльно циркулярныхъ предписаній и общихъ распоряженій по сему Министерству и о высылкѣ симъ мѣстамъ и лицамъ Указателя на 1865 г. будетъ сдѣлано отъ Министерства Финансовъ надлежащее распоряженіе безъ всякого со стороны ихъ заявленія и не требуя высылки денегъ.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 14. October 1864.

Fleisch-Taxe für das Rigasche Knochenhauer-Amt, beim Verkauf des Rindfleisches nach Gewicht

für ein Vierteljahr, nämlich die Monate October, November und December 1864.

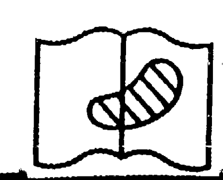
Die besten Stücke als: vordersten Rippenstücke, hohle Seite, Schwanzstück, Schamrippen, inneres Sackstück, Bruststück, kurzes Bruststück, Rinderbraten und das Mittel-Rippenstück, für ein Pfund

a) von gemästetem Vieh . . . . 9½ K. S.
b) von ungemästetem Vieh . . . . 7 „ „

Die schlechten Stücke, als: Dickstücke, Lappen, Hals- und lange Bruststücke, halbe und ganze Lenden, Piepknochen, Hack-, Bein- und Kluft-Stücke, für ein Pfund

a) von gemästetem Vieh . . . . 6½ „ „
b) von ungemästetem Vieh . . . . 4 „ „

Die Ueberschreitung der in der vorstehenden, obrigkeitlich angeordneten Fleischtaxe festgesetzten Fleischpreise beim Verkauf wird den hiesigen Knochenhauermeistern bei Androhung der im § 1131 des Strafgesetzbuches festgesetzten Strafe untersagt.



Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w., Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 115. Riga, Mittwoch, den 14. October 1864.

Anzeigen für Liv- und Kurland.

Prima 1864-er

russischen Hopfen

verkaufen Tiemer & Co., gr. Sandstraße Nr. 32.

Schmiedekohlen

verkaufen vom Lager

Tiemer & Co. Sandstraße Nr. 32.

Viehsalz

verkaufen zum billigsten Preise

Schönfeldt & Co. Comptoir: Schwimmstraße Nr. 19.

Prima

belgische Wagenschmiere

verkaufen Tiemer & Co. gr. Sandstraße Nr. 32.

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскія
Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 117. Mittwoch, 14. October — Середа, 14. Октября 1864.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Mittelst Journalverfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 7. October c. ist der Canzellei-Officiant des Raths des Fleckens Klinzow im Tschernigowschen Gouvernement, Iwan Smelski, zum Dienste bei der Rigaschen Polizeiverwaltung als Canzellei-Officiant übergeführt worden.

Laut Verfügung des Directoriums der Dorpater Universität vom 30. September d. J. ist der Candidat Hermann Benrath von dem bisher durch ihn verwalteten Amte eines Laboranten der Chemie bei dieser Universität und Bernhard Bartels von dem Amte eines Canzellisten des Universitätsgerichts, beide auf ihr Ansuchen, am 1. October c. aus dem Dienste der Universität entlassen worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Da der Meklenburgische Unterthan Deconom August Kellner die Anzeige gemacht hat, daß ihm sein Aufenthaltspaß d. d. Riga 14. August 1862 Nr. 3357 abhanden gekommen, so werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands vom Gouvernements-Chef hierdurch beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwanigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren.
Nr. 8122.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird auf Antrag des Herrn General-Gouverneurs zur allgemeinen Wissenschaft hierdurch bekannt gemacht, daß fortan die Anmiethung von Freiwilligen zum Militairdienst aus den bei den zwei letzten Rekrutirungen eingezahlten Loskaufssummen nicht allein wie bisher bei der Gouvernements-Regierung, sondern auch in der Canzellei des Herrn General-Gouverneurs stattfinden wird. Derjenige, welcher sich anmiethen lassen will, soll 570 Rbl. erhalten und seine Gemeinde nur dann berechtigt sein ihre Einwilligung zu der beabsichtigten Vermiethung zu versagen, wenn sie für sich dieselben Gründe, die gesetzlich die Umschreibung eines Gemeindegliedes von seiner frühern zu einer anderen Gemeinde behindern, geltend machen kann. Der Miethling kann den Unterhalt seiner in der Gemeinde etwa zurückbleibenden Familienglieder durch einen Theil der ihm zustehenden Miethsumme sicherstellen. Nr. 2556.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird sämmtlichen Stadt- und Land-polizei-Behörden Livlands hierdurch aufgetragen nach dem Strafarrestanten Kirilla Firsow Stepanow und dem Landgerichtsarrestanten Iwan Iwanow Bistrow alias Dimitry Pawlow, welche am 13. October c. um 10 Uhr Morgens aus dem Rigaschen Kronsgefängnisse entsprungen sind, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und dieselben im Ermittelungsfalle arrestlich anher vorzustellen. Nr. 2581.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

In Grundlage ministerieller Vorschrift d. d. 17. October 1863 Nr. 1167 ist von der Livländischen Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung mittelst Publication d. d. 30. October 1863 sub Nr. 1965 (Livl. Gouv.-Zeitung Nr. 126 v. J. 1863) zur Kenntniß der Herren Brennereibesitzer gebracht worden, daß der Getränkesteuer-Verwaltung gestattet worden ist, denjenigen Her-

ren Brennereibesitzern, welche nicht genügendes Material zum Brennereibetriebe während der ganzen Brennperiode besitzen und dennoch der Brage zum Viehfutter unumgänglich bedürfen, versuchsweise für die Brennperiode 1863—1864 **Atteſtate zum Branntweinbrennen einen Tag um den andern** zu ertheilen, mit der Bedingung jedoch, daß eine derartige Betriebsweise nur bei viertägiger Gährung stattfinden darf und daß solchenfalls zwei Gährbottiche jeder Ordnung unbedingt von den Getränkesteuerbeamten versiegelt werden.

In Verfolg obiger Bekanntmachung wird von der Livländischen Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung den Herren Brennereibesitzern zur Kenntniß gebracht, daß der Herr Finanzminister auf diesseitige Vorstellung mittelst Vorschrift d. d. 3. October a. c. Nr. 4357 die obige Betriebsweise auf die **Brennperiode** 1865—66 **unter denselben Bedingungen auszudehnen gestattet hat.**

Riga, den 8. October 1864. Nr. 1738.

* * *

Da es in letzter Zeit zum Oefteren bemerkt worden, daß die hierselbst angebracht werdende **Leinsaat ohne vorgängige Wrake den Reinigungsanstalten zugeführt** und daß zur Säesaat sich nicht qualificirende, in den Vorstädten gelagerte Saat nicht sofort der Aufsicht des Saatschreiber-Comptoirs unterstellt werde, solches aber den in den §§ 6, 2 und 19 enthaltenen Vorschriften des Reglements für die Leinsaatwrake zuwiderläuft, so wird zur Vermeidung von weiteren Unregelmäßigkeiten und daraus für die Contravenienten etwa entstehenden Nachtheilen von dem Wettgerichte der Kaiserlichen Stadt Riga hierdurch bekannt gemacht und Allen, die solches angeht, zur Nachachtung empfohlen:

1) daß alle auf Böten, Fuhren oder auf der Eisenbahn nach Riga kommende Saat sofort bei ihrer Ankunft und bevor sie zur Reinigungsanstalt gebracht wird, der Wraake vorgestellt und

2) daß die bei dieser Wrake oder sonst sich ergebende Schlagsaat, insbesondere die Steppensaat und Saat aus älteren Jahrgängen ohne Unterschied dessen, ob in der Stadt oder in den Vorstädten, oder an irgend einem andern der Gerichtsbarkeit der Stadt unterworfenen Orte gelagert worden, unverzüglich der Aufsicht und dem Verschluß des Saatschreiber-Comptoirs unterstellt werde.

Riga-Rathhaus, den 13. October 1864.

Nr. 666.

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Paul Baron v. Krüdener auf das im Dorpatschen Kreise und Rappinschen Kirchspiele belegene Gut Pallamois um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 5. October 1864.

Nr. 2468. 3

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Paul Baron v. Krüdener auf das im Dorpatschen Kreise und Pölweschen Kirchspiele belegene Gut Neu-Koiküll auch Neu-Kirrumpäh-Koiküll genannt um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 5. October 1864.

Nr. 2463. 3

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Peter v. Helmersen auf das im Wendenschen Kreise und Laudohnschen Kirchspiele belegene Gut Sawensee mit Lüggen um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 9. October 1864.

Nr. 2528. 3

* * *

Am 16. November d. J. wird auf dem Gute Tignitz im Pernauschen Kreise der alljährliche Vieh-, Pferde-, Flachs- und Krammarkt abgehalten werden. Nr. 3277. 3

Pernau-Ordnungsgericht, den 8. October 1864.

* * *

Wenn der Aufenthalt des Lemsalschen Bürgerokladisten Jacob Meering, dessen Anwesenheit in verschiedenen Untersuchungssachen bei dem Wolmarschen Ordnungsgerichte erforderlich ist, unbekannt ist, als haben die resp. Stadt- und Land-Polizeien von unterzeichneter Behörde ersucht wer-

den müssen, derselben über den etwa bekannten Aufenthalt des Jacob Meering Mittheilung zu machen.

Wolmar, den 17. September 1864.

Nr. 5858. 3

* * *

Auf Ansuchen des Nurmhusenschen Müllermeisters Johann Bartenwerfer wird desmittelst von Seiten des Talsenschen Kreisgerichts pepito deferirend zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, daß der genannte Bartenwerfer die seinem Mandataren Hermann Leberecht Johannsohn ertheilte und von diesem Kreisgerichte d. d. 17. Februar c. sub Nr. 18 attestirte Vollmacht Behufs Verkauf von Brettern und Behufs gerichtlicher Verfolgung etwa säumiger Zahler, ihm hierdurch für genommen und somit das demselben ertheilte Mandat für von nun ab erloschen erklärt.

Gegeben unter Eines Talsenschen Kreisgerichts Insiegel, den 4. September 1864. Nr. 3436.

* * *

Zufolge Allerhöchst am 4. Juli 1861 bestätigten Reglements für Tracteuranstalten werden zu Tracteuranstalten gerechnet:

1) Gasthäuser,
2) Absteigequartiere,
3) mit Beköstigung vermiethete Quartiere von mehr als sechs Zimmern,
4) eigentliche Tracteure,
5) Restaurationen,
6) Kaffeehäuser,
7) griechische Kaffeehäuser,
8) Kaffee-, Restaurants und Küchenmeistertische,
9) Garküchen,
10) Büffets bei Theatern, Balaganen, auf Dampfschiffen, auf den Anlegeplätzen der Dampfschiffe, auf Eisenbahnstationen, in Clubs und öffentlichen Versammlungen,
11) Gemüse- und Fruchtbuden, in denen in besonderen Zimmern Imbiß und Frühstück zu haben ist,
12) die städtischen Hallen mit dem Rechte einen Tisch zu halten und Getränke zu verkaufen und
13) Zelte, die auf den Promenaden aufgeschlagen werden.

Mit Hinweisung auf diese Bestimmung werden von dem Kämmereigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga **Diejenigen, welche solche Anstalten, sowie auch Einfahrten und Victualienbuden hier am Orte vom 1. Januar 1865 an zu halten** wünschen und sich nicht die Nachtheile zuziehen wollen, die eine verspätete Meldung zur Folge hat, hierdurch **aufgefordert**, solches bis zum 27. **October d. J. diesem Kämmereigerichte schriftlich anzuzeigen.**

Riga-Rathhaus, den 6. October 1864.

Nr. 2163. 1

По Высочайше утвержденному 4. Іюля 1861 года положенію о трактирныхъ счведеніяхъ, трактирными заведеніями заитаются:

а) гостиницы,
б) подворья,
в) меблированныя квартиры, отдаваемыя со столомъ, если у одного хозяина отдается болѣе шести комнатъ,
г) собственные трактиры,
д) ресторацiи,
е) кофейные дома,
ж) греческiя кофейныя,
з) кафе-ресторанты и кухмистерскіе столы для приходящихъ,
и) харчевни,
к) буфеты при театрахъ, балаганахъ, параходахъ, на параходныхъ пристаняхъ, станцiяхъ желѣзныхъ дорогъ, въ клубахъ и публичныхъ собранiяхъ разнаго рода,
л) такія овощныя и фруктовыя лавки, гдѣ въ особыхъ покояхъ предлагаются на мѣстѣ закузки и завтраки разными съѣстными припасами,
м) городскія галлереи съ правомъ держать столъ и продавать напитки,
н) палатки, открываемыя на гуляньяхъ.

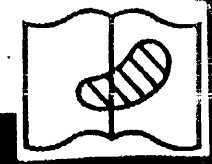
Указывая на сіе ностановленіе закона Рижскій Кеммерейный Судъ симъ приглашаетъ всѣхъ тѣхъ, кои желаютъ содержать здѣсь въ Ригѣ, съ 1. Января 1865 года подобныя заведенія а также и постоялые дворы и лавки жизненныхъ припасовъ и нехотятъ подвергнуться невыгодамъ, которыя влечетъ за особою поздняя явка, дабы они объявили о томъ сему Кеммерейному Суду письменно до 27. сего мѣсяца.

Рига въ Ратгаузѣ, 6. Октября 1864 г.

№ 2163. 1

Proclamata.

Ein Edler Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat findet sich veranlaßt Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß zu bringen: Bei der Revision des Archive hat sich aus den Acten in verschiedenen, großen Theils schon vor vielen Jahren beim Rathe anhängig gewesenen Nachlaß-, Concurs-, Untersuchungs- und anderen Privatsachen ergeben, daß auch die Auszahlung der in diesen



Sachen beim Rathe eingezahlten Deposita decretirt worden, daß dieselbe aber nicht hat realisirt werden können, weil sich die dazu berechtigten Empfänger nicht gemeldet oder sonst auf gewöhnlichem Wege nicht zu ermitteln gewesen. Diese Deposita bestehen aus folgenden einzelnen Summen:

1) in Sachen, betreffend die Auszahlung einer an den Rath remittirten Summe an den hiesigen Okladisten Johann Kauger, im gegenwärtigen Betrage von 1250 Rbl. S. in Staatspapieren und 109 Rbl. 70 Kop. S. in baarem Gelde;

2) in Untersuchungssachen wider den Apothekergehilfen Eduard Pape wegen Diebstahls, 8 Rbl. 59¼ Kop. S.;

3) in Concurssachen des weil. Buchhalters Carl Gustav Stahlberg 4 Rbl. S., die nach dem Abscheide des Rathes vom 26. October 1843 Nr. 1190 dem Reinhold Kers auszuzahlen sind;

4) in Untersuchungssachen wider Grabner, Jacobsohn und Consorten, wegen Diebstahls, 45 Rbl. 60¼ Kop. S.;

5) in Concurssachen des weil. hiesigen Bürgers August Adolph Schockhoff 69 Rbl. 5 Kop. S.;

6) in Nachlaßsachen des weil. Tischlermeisters Heinrich Ernst Preiß 50 Kop. S.;

7) in Concurssachen des weil. Knochenhauermeisters Friedrich Heßrich 4 Rbl. 89 Kop. S;

8) in Nachlaßsachen des weil. Kaufmanns Friedrich Gustav Kramer 88 Rbl. 62 Kop. S.;

9) in Sachen betreffend die Auszahlung einer dem Carl Kuebbarsepp gehörigen Summe von 1 Rbl. 80 Kop. S.;

10) in Concurssachen des weil. Fuhrmanns Seidenberg 52 Kop. S.;

11) in Nachlaßsachen des Maddis Anderson 19 Rbl. 58½ Kop. S., die nach der Protocollverfügung des Raths vom 3. Februar 1853 der Sophie Mühlenthal geb. Anderson auszuzahlen sind;

12) in Klagesachen des Handlungshauses Wöhrmann & Sohn wider die F. W. Wegenerschen Erben 30 Rbl. 63 Kop. S.;

13) in Nachlaßsachen der Anna Petrowna Matuschkin geb. Fadejew 21 Rbl. 35 Kop. S., die nach dem Abscheide des Rathes vom 21. August 1854 Nr. 1115 den Schwesterkindern defunctae auszuzahlen sind;

14) in Sachen, betreffend die Ermittelung der Flemmingshoffschen Bauermagd Lisa Kurs (Krus) zum Empfange von 10 Rbl. S.;

15) in Sachen betreffend die Auszahlung von 60 Kop. S. an die Marie Packk;

16) in Nachlaßsachen der Sophie Rojo 1 Rbl. 80 Kop. S.;

17) in Nachlaßsachen des weil. Fuhrmanns Jaan Maddisson 62 Rbl. 18 Kop. S.;

18) in Nachlaßsachen des weil. Bäckermeisters Carl Gratias 12 Rbl. S.;

19) in Executionssachen wider Helene Plank 5 Rbl. 18. Kop. S.;

20) in Nachlaßsachen der Wittwe Marie Elisabeth Jakubow 13 Rbl. 46 Kop. S., die nach der Protokoll-Verfügung des Rathes vom 13. April 1857 der Euphrosine Juliane Jacubow auszuzahlen sind;

21) in Nachlaßsachen des Soldatenweibes Ebbo Marz 3 Rbl. 53 Kop.;

22) in Concurssachen des Dieners Jacob Seil 6 Rbl. 36 Kop. S.;

23) in Nachlaßsachen des Johann Christian Heinrich Jacobson 2 Rbl. 5 Kop. S., die der Mutter des Verstorbenen auszuzahlen sind;

24) in Untersuchungssachen wider Constantin Titow wegen Diebstahls 1 Rbl. 20 Kop. S.;

25) in Untersuchungssachen wider Jermolai Malischew 1 Rbl. 29 Kop. S.;

26) in Nachlaßsachen des weil. Fuhrmanns Jassi 6 Rbl. 80 Kop. S., die an den Alt-Kusthoffschen Bauern Simon Steinberg und an Katharina Maddisson auszuzahlen sind;

27) in Nachlaßsachen des weil. Lehrers Dmitri Issajew 2 Rbl. 90 Kop. S.;

28) in Nachlaßsachen des Dementi Fedorow Sucharukow 14 Rbl. 20¾ Kop. S., die den Erben der verstorbenen Marie Michelson genannt Uck auszuzahlen sind.

Von Einem Edlen Rathe dieser Stadt werden demnach Alle, die an die vorbemeldeten Deposita in Anleitung der früheren Verhandlungen beim Rathe gegründete Ansprüche zu machen vermeinen sollten, hierdurch aufgefordert, sich mit denselben binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato des Proclams, spätestens also am 23. September 1865 bei diesem Rathe zu melden und ihre Ansprüche in gehöriger Art zu begründen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mehr mit irgend welcher Ansprache admittirt, sondern vielmehr Jeder, der sich zu melden unterlassen, mit seiner Meldung für präcludirt und die angegebenen Deposita in Grundlage der gesetzlichen Vorschrift zum Besten der hohen Krone und einer Dörptschen Stadt-Cassa für caducirt erachtet und demnächst zur Hälfte Einer Kaiserlichen Dörptschen Kreisrentei und zur Hälfte Einer Löblichen Dörptschen Stadt-Cassa-Verwaltung ausgezahlt werden sollen. V. R. W.

Dorpat-Rathhaus, am 12. August 1864.

Nr. 1077. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. wird von dem

Livländischen Hofgerichte hierdurch bekannt gemacht: Demnach die Livländische Credit-Oberdirection in Veranlassung eines bei derselben um Bewilligung eines erhöheten Pfandbriefs-Darlehns angebrachten Ansuchens der resp. Besitzer der Güter **Paltemal** im Rigaschen Kreise und Segewoldschen Kirchspiele, **Rammenhof** im Rigaschen Kreise und Segewoldschen Kirchspiele, **Deewen** im Wendenschen Kreise und Festenschen Kirchspiele, **Tolkenhof** im Wendenschen Kreise und Festenschen Kirchspiele, **Festen** im Wendenschen Kreise und Festenschen Kirchspiele, **Fehgen** im Wendenschen Kreise und Erlaaschen Kirchspiele, **Ropkoy mit Renningshof** im Dorpatschen Kreise und Dorpatschen Kirchspiele, **Neu-Nursie** im Dorpatschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele und **Rosenhof** im Dorpatschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele in Grundlage Beschlusses der General-Versammlung der Interessenten des Livl. adligen Credit-Vereins zuvörderst dieses Hofgericht **um Ausscheidung des durch die Demarcationslinie festgestellten Gehorchs- oder Bauerlandes der obgenannten Güter aus seinem seitherigen Hypothekenverbande** mit den genannten Gütern und um Befreiung dieses Gehorchs- oder Bauerlandes von aller und jeder bisherigen hypothecarischen Verhaftung, sowie um Erlassung des dazu vorgängig erforderlichen Proclams zum Aufruf aller dawider zu erhebenden Einwendungen und Ansprüche, demnächst auch um Ertheilung eines desfallsigen hofgerichtlichen Attestats, wie solches in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livl. Bauer-Verord. § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschrieben ist, requirirt hat; als werden auf gedachte Requisition der Livländischen Credit-Oberdirection alle Diejenigen, welche als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nichtprivilegirten, sowie aus stillschweigenden Hypotheken an die Güter Paltemal, Rammenhof, Deewen, Tolkenhof, Festen, Fehgen, Ropkoy mit Renningshof, Neu-Nursie und Rosenhof resp. deren Hofesländereien und an das obenbezeichnete Bauerland der vorbesagten neun Güter Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die Ausscheidung jenes innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerlandes aus seinem seitherigen gemeinschaftlichen Hypotheken-Verbande mit den genannten neun Gütern formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalt jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme aller auf die besagten neun Güter ingrossirten Forderungen und namentlich auch der auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehne und Forderungen des Livländischen adligen Credit-Vereins, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche, Forderungen oder Einwendungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahr., sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams d. i. spätestens bis zum 2. Nov. 1865 desmittelst aufgefordert und angewiesen und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder nichtprivilegirter, sowie kein stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß das durch die Demarcationslinie festgestellte sämmtliche Gehorchs- oder Bauerland der Güter Paltemal, Rammenhof, Deewen, Tolkenhof, Festen, Fehgen, Ropkoy mit Renningshof, Neu-Nursie u. Rosenhof, sobald die auf den vorbesagten neun Gütern ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothecarische Ausscheidung des erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, in seinem gesammten sodann auszuscheidenden Umfange und gleichergestalt auch das demnächst als völlig getrenntes und selbstständiges Hypothekenstück verbleibende gesammte Hofesland der obgenannten neun Güter, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gehorchs- oder Bauerlande und resp. auf dem Hofeslande haftenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Verhaftung für die auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehne und Forderungen des Livländischen adligen Credit-Vereins, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich das obenbezeichnete Gehorchs- oder Bauerland frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf den bisher mit dem Gehorchs- oder Bauerlande vereinten Gütern Paltemal, Rammenhof, Deewen, Tolkenhof, Festen, Fehgen, Ropkoy mit Renningshof, Neu-Nursie u. Rosenhof lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit den vorbenannten neun Gütern gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt hypothekarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verord. § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hof-

gerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Nr. 3877. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Herrn dimitt. Majors und Ritters Hermann Alexander von Vegesack kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit seiner gegenwärtig verstorbenen Mutter, der weil. verwittweten Frau Landräthin Eva Maria von Vegesack geb. von Vegesack am 16. Februar 1856 abgeschlossenen und am 27. Februar 1856 corroborirten Cessions-Instruments für den Cessionschilling von 45,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Rigaschen Kreise und Dünamündeschen Kirchspiele belegene, aus den, acht Werst von Riga an der Spilwe befindlichen Höfchen Lambertshof, Schultzenhof, Wieckenhof und Neuhof bestehende Gut Kleistenhof sammt Appertinentien und Inventarium, auch nebst der auf der Spilwe an der Düna auf Kunsingsholm belegenen Bauerstelle Banke, jetzt Sikneek genannt, und dem Friedrichs - Heuschlage, sowie an die sämmtlichen zu diesem Gute gehörigen Bauerländereien nebst allem Zubehör, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirter oder nicht privilegirter, stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek Ansprüche und Forderungen oder Einwendungen wider die geschehene Eigenthums-Uebertragung erwähnten Gutes auf Herrn Supplicanten, sowie wider die zum Behufe beabsichtigten Verkaufs gebetene Ausscheidung der sämmtlichen, zum Gute Kleistenhof gehörigen Bauerländereien aus ihrem bisherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit diesem Gute und Befreiung dieser Bauerländereien von aller und jeder bisherigen hypothekarischen Verhaftung formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte aller auf dem genannten Gute oder dessen Bauerländereien ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 13. November 1865 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren nnd ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind, auch demgemäß das aus den, acht Werst von Riga an der Spilwe belegenen Höfchen Lambertshof, Schultzenhof, Wieckenhof und Neuhof bestehende Gut Kleistenhof sammt Appertinentien und Inventarium, auch nebst der auf der Spilwe an der Düna auf Kunsingsholm belegenen Bauerstelle Banke, jetzt Sikneek genannt, und dem Friedrichs-Heuschlage dem Herrn dimitt. Major und Ritter **Hermann Alexander von Vegesack zum erblichen Eigenthum adjudicirt**, sowie die sämmtlichen zu dem Gute Kleistenhof gehörigen **Bauerländereien** nebst allem Zubehör sowol in ihrer Gesammtheit, als auch in ihren einzelnen Theilen, sobald die auf dem Gute Kleistenhof ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden, oder die vorschriftsmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothekarische Ausscheidung der erwähnten Bauerländereien nachgewiesen sein wird, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gute oder dessen Bauerländereien ruhenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothekarischen oder nichthypothekarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit den Bauerländereien vereinten Gute Kleistenhof lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit dem Gute Kleistenhof gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden werden sollen und daß demnächst rücksichtlich dieser solchergestalt hypothekarisch ausgeschiedenen oberwähnten Bauerländereien ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der Allerhöchst am 13. November 1860 bestätigten Livländischen Bauerverordnung § 62 Litt. d. gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 29. September 1864.

Nr. 4145. 1

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den **Nachlaß** des hierselbst mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Müllers **Adam Mölder**, auch **Johannson** genannt, entweder als Gläubiger oder Erben **Ansprüche** machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie aufgefordert, sich binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato dieses Proclams, spätestens also am 19. Mai 1865 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf

dieser peremtorischen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlasse mit irgend welcher Ansprache admittirt werden, sondern gänzlich davon präcludirt sein soll. Wonach sich Jeder, den solches angeht, zu richten hat. V. R. W.

Dorpat-Rathhaus, am 7. April 1864.

Nr. 547. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt der hies. Kaufmann Herr Heinrich Tillmann, nachdem er mittelst am 23. August 1863 abgeschlossenen und am 9. Juli 1864 hierselbst corroborirten Kaufcontractes die in hiesiger Stadt, im 2. Stadttheile, im Kaufhofe sub Nr. 20 belegene Bude für die Summe von 3500 Rbl. acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachte Bude, aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 29. September 1865 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachter Bude dem Herrn Kaufmann Heinrich Tillmann nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll.

Dorpat-Rathhaus, am 18. August 1864.

Nr. 1115. 1

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Wenden werden Alle und Jede, welche an das in hiesiger Stadt an der großen Schulstraße sub Pol.-Nr. 8 belegene, dem Herrn Gold- und Silberarbeiter W. Sollmann zugehörig gewesene und von Letzterem mittelst am 10. Januar abgeschlossenen und am 30. Januar d. J. corroborirten Kaufcontracts dem zum Gute Kallenhof verzeichneten Bauern Maurer D. Leeping verkaufte, neu erbaute hölzerne Wohnhaus nebst den Abschauern und der Holzscheune, sowie mit Inbegriff des neuerrichteten Brunnens, irgend welche Ansprüche zu haben oder wider die geschehene Eigenthumsübertragung zu protestiren vermeinen sollten, hiermit aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen oder Protestationen in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen, nämlich bis zum 1. October 1865 entweder in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte, allhier beim Rathe anzugeben und selbige in Erweis zu stellen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser präclusivischen Frist Niemand weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt, das vorbezeichnete Immobil nebst Appertinentien dem Maurer D. Leeping adjudicirt werden solle. Wonach sich Jeder zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten hat.

Wenden-Rathhaus, am 19. August 1864.

Nr. 991. 1

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Wenden werden Alle und Jede, welche an das in hiesiger Stadt an der Katharinenstraße sub Pol.-Nrs. 65/68 belegene, dem Herrn Stellmachermeister Joh. Lotze zugehörig gewesene und von Letzterem mittelst am 24. Januar d. J. abgeschlossenen und corroborirten Contracts der Frau Schmiedemeisterin M. Lasdowitsch verkaufte hölzerne Wohnhaus nebst Wagenhaus und Stall, jedoch mit Ausnahme der kleinen Herberge und des Gartens, irgend welche Ansprüche zu haben oder wider die geschehene Eigenthumsübertragung zu protestiren vermeinen sollten, hiermit aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen und Protestationen in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen, nämlich bis zum 1. October 1865 entweder in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtige allhier beim Rathe anzugeben und selbige in Erweis zu stellen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser präclusivischen Frist Niemand weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt, das vorbezeichnete Immobil nebst Appertinentien der Frau Schmiedemeisterin M. Lasdowitsch adjudicirt werden solle. Gleichzeitig werden Alle, welche aus der auf dem verkauften Immobiliarbesitze nach Ausweis der Hypothekenbücher der Stadt Wenden, annoch ruhenden, am 19. December 1821 ingrossirten, jedoch dem Vernehmen nach bereits längst berichtigten Obligation zu Gunsten des Rigaschen Aeltesten Carl Georg Schwarz, groß 600 Rbl., irgend welche Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinen sollten, hierdurch aufgefordert, solche Forderungen oder Rechtsansprüche im Verlaufe von sechs Monaten, wird sein bis zum 19. Februar 1865, bei diesem Rathe eingängig zu machen und in Erweis zu stellen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieses Präclusiv-Termins Niemand weiter mit etwa nachträglich erhobenen Ansprüchen wird gehört werden, sondern wegen der erbetenen Mortification und Deletion der erwähnten Obligation gerichtliche Verfügung erfolgen wird. Wo-

nach sich Jeder zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten hat.

Wenden-Rathhaus, am 19. August 1864.

Nr. 997. 1

Torge.

Von der Dörptschen Bezirks-Verwaltung der Reichsdomainen wird hiermit bekannt gemacht, daß auf dem im Fellinschen Kirchspiele belegenen Krongute Klein-Köppo dreizehn Stück Jungvieh, darunter 3 dreijährige, 5 zweijährige und 5 einjährige Stärken öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden sollen, zu welchem Behufe der Torgtermin auf den 2 und der Peretorgtermin auf den 5. November c., Vormittags 10 Uhr anberaumt worden sind. Die Kaufliebhaber werden aufgefordert, sich zu den anberaumten Terminen auf dem publ. Hofe Klein-Köppo zu melden.

Dorpat, Bezirks-Verwaltung, den 7. October 1864. Nr. 2283. 3

* * *

Отъ 2. Департамента С. Петербургскаго Уѣзднаго Суда симъ объявляется, что по опредѣленію сего Суда на удовлетвореніе претензіи губернскаго Секретаря Павла Померанцова въ 700 руб. по сохранной роспискѣ будетъ продаваться съ публичнаго торга участокъ земли, состоящій въ 3. станѣ С. Петербургскаго уѣзда въ количествѣ $1042^3/_4$ кв. саж., оцѣненный въ 150 руб. с., отданный отъ лѣснаго института на чиншевомъ правѣ С. Петербургскому купцу Данилѣ Николаеву. Продажа производиться будетъ въ присутствіи сего Суда въ срокъ торга 30. Октября сего года съ переторжкою чрезъ три дня въ 12 часовъ утра. Опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся, желающіе могутъ разсматривать въ семъ Судѣ.

15. Сентября 1864 года. № 881. 1

Auction.

Am 16. October d. J., Vormittags zwischen 11 und 12 Uhr wird die aus dem bei Kühno gestrandeten Schiffe „Vriendschap" geborgene und nach Pernau abgeführte trockene Leinsaat, ein Quantum von $153^1/_2$ Tschetwert, allhier in einem vom hiesigen Handlungshause H. D. Schmidt dazu bewilligten Speicher öffentlich gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden; als welches vom Pernauschen Ordnungsgerichte hierdurch bekannt gemacht wird.

Pernau, den 8. October 1864. Nr. 3267.

* * *

Erhaltenem Auftrage zufolge wird am 20. und 21. d. M., Nachmittags 4 Uhr, in meinem Auctionslocale, kleine Schloßstraße, gegenüber der Alexeikirche, neben mehren Gegenständen in Möbeln und andern Effecten auch eine Partie Silber- und Goldsachen, als: Brodkörbe, Theekannen, Schmandkannen, Becher, Tabacksdosen, Armbänder, Ohrgehänge, eine Halskette, Brochen und dergl. mehr, gegen baare Zahlung, öffentlich versteigert werden. H. Busch,

st. Krons-Auctionator.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Tatjana Jwanowa, Jwan Nikiferow, August Walk, Karoline Elisabeth Behrenz, Sidor Nikitin, Otto Friedrich Lindholm, Adam Zabel, Katharina Michailowa Ustinowa, Jestifei Fedotow Wassiljew, Carl Magnus Jngmann, Jankel Löwenberg, Andreas Stephan Giesler, Masche (Basse) Mendelsohn, Nicolai Jakowlew Abol, Wilhelm Rennerfeldt, Theophil Gotthard Merschwinski, Julius Alexander Franz Kauffeld, Mordach Selikowitsch Magarschok, Salmann Mowschow Hurewitsch, Asriel Mowschowitsch Jtzkowitsch Beirach, Anna Willmann, Alexander Eduard Saxe, Carl Sedelsky, Anna Schaschkewitsch,

nach anderen Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. von Cube.

Aelterer Secretair: H. v. Stein.